



Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 29. Juli 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · Verordnungsberatung@kvb.de · www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen

Die Kompressionstherapie umfasst Maßnahmen der äußeren, flächigen Druckapplikation bei Venenleiden, Lymphabflussstörungen und Verbrennungsnarben. Mittels flächigen Druckes soll der Ausbildung von Oedemen vorgebeugt und der venöse Rückfluss bzw. Lymphabfluss unterstützt werden. Die Hilfsmittel zur Kompressionstherapie unterscheiden sich hinsichtlich des Anwendungszieles grundsätzlich von den Bandagen (Produktgruppe 05), die eine komprimierende und/oder funktionssichernde (unterstützende, stabilisierende, bewegungslenkende) Wirkung besitzen.

Medizinische Kompressionsstrümpfe werden verordnet als Wadenstrümpfe, Halbschenkelstrümpfe, Schenkelstrümpfe, Strumpfhosen, Caprihosen, Bermudahosen, Leggings, Radlerhosen, Armstrümpfe, Unterarmstrümpfe und Stumpfstrümpfe.

Indikationen

Varikose, Thromboembolie, chronische Veneninsuffizienz, Ödeme, Zustand nach Verbrennungen, Narbenbehandlung (Details listet das Hilfsmittelverzeichnis auf)

Kompressionsklasse

Die Kompressionsklasse ist abhängig von der Diagnose, von der Lokalisation der Abflussstörung und dem klinischen Befund. Eine starre Zuordnung einer Kompressionsklasse zu einer Diagnose ist nicht sinnvoll, da auch individuelle Faktoren eine entscheidende Rolle für die Akzeptanz der Versorgung mit Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie eine wichtige Rolle spielen. So können z. B. Lymphödeme, die eigentlich eine Versorgung mit Produkten der Kompressionsklasse III erfordern, aber nur eine Kompressionsklasse II toleriert wird, im Einzelfall mit niedrigeren Kompressionsklassen versorgt werden. Es ist dann unter Abwägung der individuellen Bedingungen besser, einen Kompressionsstrumpf einer niedrigeren Kompressionsklasse zu tragen als gar keinen Strumpf. Insofern dient die Zuordnung von Schädigungsbildern zu Kompressionsklassen in den jeweiligen Produktarten der Orientierung, ist aber nicht als Ausschlussmerkmal bei der Verordnung zu verstehen.

Bei einer Varikose ohne ausgeprägte Ödembildung kann auch eine Kompressionsklasse I zur Beseitigung der Beschwerden führen, während bei fortgeschrittenem Ödem und Hautveränderungen eher eine höhere Kompressionsklasse erforderlich wird. Beim beginnenden postthrombotischen Syndrom reicht meist eine Kompressionsklasse II aus, während in schwereren Stadien höhere Kompressionsklassen erforderlich sind. Beim beginnenden Lymphödem Stadium I reicht meist eine Kompressionsklasse II während im Stadium III meist der höhere Anpressdruck der Kompressionsklasse IV notwendig ist. Ist der Patient physisch nicht in der Lage, den Kompressionsstrumpf der hohen Kompressionsklassen III und IV selbstständig anzuziehen, ist alternativ das Übereinandertragen von Kompressionsstrümpfen niedrigerer Kompressionsklassen zu empfehlen.

In Einzelfällen kann eine Kombination aus verschiedenen Kompressionsstrümpfen/-hosen erfolgen. Diese Kombinationen können auch aus zwei übereinander getragenen Kompressionsstrümpfen bestehen, wenn das Anziehen eines Kompressionstrumpfes der erforderlichen Kompressionsklasse nicht möglich ist und durch die Kombination zweier Produkte die erforderliche Kompressionswirkung erreicht wird. Weitere Möglichkeiten sind die Kombination einer Kompressions-Caprihose mit einem Kompressionswadenstrumpf oder einer Kompressions-Bermudahose mit einem Kompressions-Halbschenkelstrumpf.

Strumpftart

Die Produkte werden im Hilfsmittelverzeichnis nach

- Serienfertigung,
- rundgestrickte Maßanfertigung und
- flachgestrickte Maßanfertigung

gegliedert.

Erst falls eine Versorgung mit einem Serienstrumpf durch eine erhebliche Abweichung an einem Messpunkt und/oder größere Abweichungen an mehreren Messpunkten nicht möglich ist, wird eine Maßanfertigung vorgenommen. Beim Einsatz der Kompressionsklasse I können fast immer Serienstrümpfe und bei Klasse II überwiegend Serienstrümpfe verordnet werden.

Im Gegensatz zu Kompressionsstrümpfen sind Anti-Thrombosestrümpfe keine Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versorgung im Zusammenhang mit ambulanten Operationen bleibt gesonderten vertraglichen Regelungen vorbehalten.

Kurzzug- und Langzugbinden sowie dazu eventuell benötigtes Polstermaterial/Schlauchverbände, die auch zur Kompressionstherapie eingesetzt werden, sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V, sondern sind als Verbandmittel nach § 31 SGB V zu beurteilen.

(Ausnahme: Keine Verordnung von Polstermaterial/Schlauchverbänden erfolgt, wenn der

Physiotherapeut die Kompressionsbandagierung im Rahmen einer verordneten Lymphdrainage erbringt.)

Vor Verordnung von Kompressionsstrümpfen ist abzuklären, ob

- eine eindeutige Motivation des Patienten zur Durchführung der Kompressionsbehandlung vorhanden ist.
- die Fähigkeit des Patienten, selbstständig das Hilfsmittel anzuwenden oder zuverlässige Hilfspersonen verfügbar sind.

Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung in der Regel **sechs Monate**. Im Rahmen der Erstversorgung ist die Ausstattung mit zwei Paar Strümpfen/Strumpfhosen zulässig.

Grundlage für die Verordnung von Kompressionsstrümpfen ist die Leitlinie "Medizinische Kompressionsstrümpfe" der Deutschen Gesellschaft für Phlebologie unter Berücksichtigung der notwendigen Kompressionsklassen, Größen und Strumpflängen gemäß RAL-GZ 387/1 und 387/2 (<https://www.phlebology.de/leitlinien-der-dgp-mainmenu/8-leitlinie-medizinischer-kompressionsstrumpf-mks-version-15102006>).

Für die Versorgung lymphatischer Patienten ist auch die Leitlinie "Diagnostik und Therapie der Gliedmaßenlymphödeme" AWMF-Leitlinien-Register Nr. 058/001 zu beachten (<https://www.gdlymph.eu/assets/pdf/Aktuelle-Leitlinie-AWMF.pdf>).

Verordnung

Auf der Verordnung ist das Hilfsmittel so eindeutig wie möglich zu bezeichnen. Unter Nennung

- der Diagnose und des Datums

ist insbesondere

- die Bezeichnung des Hilfsmittels nach Maßgabe des Hilfsmittelverzeichnisses (soweit dort aufgeführt),
- die Anzahl,
- erforderlichenfalls Hinweise (z. B. über Zweckbestimmung, Art der Herstellung, Material, Abmessungen oder Haftrand, geschlossene/offene Fußspitze), die eine funktionsgerechte Anfertigung, Zurichtung oder Abänderung durch den Leistungserbringer gewährleisten und

▪ erforderlichenfalls ergänzende Hinweise auf spezifische Bedarfe entsprechend der Gesamtbetrachtung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 HilfsM-RL¹ anzugeben. Ggf. sind die notwendigen Angaben der Verordnung gesondert beizufügen. Werden Menschen mit mehrfachen Behinderungen mit Hilfsmitteln versorgt, besteht die Gefahr, dass das Hilfsmittel zwar grundsätzlich geeignet wäre, um einzelne spezifische Funktionsdefizite auszugleichen, dies aber nicht gelingt, weil zum Beispiel Handhabungsprobleme aufgrund einer weiteren Behinderung bestehen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Funktionalität des Hilfsmittels den individuellen Bedürfnissen des Patienten entspricht.

Sie haben die Möglichkeit das Hilfsmittel unter der Bezeichnung der Produktart (z. B. Kompressionswadenstrümpfe KKL II) oder der 7-stelligen Positionsnummer (z. B. 17.06.01.1) zu verordnen. Der Leistungserbringer wählt das Einzelprodukt unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots bzw. gegebenenfalls Lieferverträge mit den Krankenkassen aus. Die Verordnung eines Hilfsmittels unter seinem Herstellernamen sowie eines nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Hilfsmittels bedarf einer entsprechenden Begründung.

Freigabe 01.09.2014

<input type="checkbox"/> Geb. fre.	Krankenkasse bzw. Kostenträger	<input type="checkbox"/> HILF- Mittel-Nr.	<input type="checkbox"/> Impl- abstr.	<input type="checkbox"/> Spr.- St.	<input type="checkbox"/> Besp- Pflanzl.	Apotheken-Nr. / K.
<input type="checkbox"/> Geb. pfl.	Name, Vorname des Versicherten	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
<input type="checkbox"/> nachs.		Zuzahlung		Gesamt-Betrag		
<input type="checkbox"/> sonstig.	geb. am					
<input type="checkbox"/> Unfall	Kostenträgerkennung	Assistent-Hilfsmittel-Nr.		Faktor		
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall	Versicherten-Nr.	1. Verordnung				
	Status	2. Verordnung				
	Betriebsstätten-Nr.	3. Verordnung				
	Arzt-Nr.					
	Datum					
Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)						
<input type="checkbox"/> auf Idam	Kompressionswadenstrümpfe KKL II, Positionsnummer: 17.06.01.1					
<input type="checkbox"/> auf Idam	Diagnose: Postthrombotisches Syndrom					
<input type="checkbox"/> auf Idam	1 Paar					
<input type="checkbox"/> auf Idam	 <input type="text"/>					
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!		Abgabedatum in der Apotheke				Unterschrift des Arztes Muster 16 (10.2014)
<input type="checkbox"/> Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitsgebernummer					

¹ § 6 Absatz 3 Satz 2 HilfsM-RL: *Unter Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen), der noch verbliebenen Aktivitäten und einer störungsbildabhängigen Diagnostik sind*
- der Bedarf,
- die Fähigkeit zur Nutzung,
- die Prognose und
- das Ziel
einer Hilfsmittelversorgung auf der Grundlage realistischer, für die Versicherte oder den Versicherten alltagsrelevanter Anforderungen zu ermitteln.

Andere Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie

Für die **Kompressionsbehandlung von Verbrennungen oder Narben** nach chirurgischen Eingriffen kommen ebenfalls komprimierende, das Behandlungsgebiet flächig umhüllende, textile Gewebe beziehungsweise Gestricke zum Einsatz, die als "Verbrennungsbandagen" angeboten werden.

Silikongel oder Silikonplatten, die im Zusammenhang mit einer Narbenkompression zur Anwendung kommen sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V, sondern sind als Verbandmittel nach § 31 SGB V zu beurteilen. Dagegen bleiben individuelle z. B. aus Silikon gefertigte Kompressionspelotten Bestandteil der Hilfsmittelversorgung.

Die **intermittierende Kompressionstherapie wird mit Apparaten** durchgeführt, die über Ein- oder Mehrkammersysteme wechselnden Druck auf die zu behandelnde Körperregion ausüben. Mehrkammersysteme bauen die Druckeinwirkung von distal nach proximal, respektive von peripher nach zentral auf ("intermittierende Druckwelle").

Die intermittierende pneumatische Impulskompressionstherapie appliziert intermittierend impulsartige Drücke auf das Venensystem, zum Beispiel an Fuß und Hand. Dies führt zu einer Steigerung des venösen Rückflusses, der Entstauung und Förderung der Durchblutung der Extremität.

Strumpf- bzw. Strumpfhosenanziehhilfen (Produktgruppe 02) sind verschiedenartige Konstruktionen, die den Patienten in die Lage versetzen, Strümpfe bzw. Strumpfhosen selbstständig an- und auszuziehen. Zulasten der GKV verordnungsfähig sind Anziehhilfen bei Krankheitsbildern oder Behinderungen mit erheblichen Funktionsstörungen der Finger-, Hand- bzw. Armgelenke, v. a. der Greiffunktion, oder der Rumpfbeugung (z. B. aufgrund einer Versteifung der Wirbelsäule und/oder Hüftgelenke und/oder Kniegelenke) die das Anziehen von Strümpfen und Strumpfhosen ohne Hilfsmittel unmöglich machen. Spezielle Strumpf- bzw. Strumpfhosenanziehhilfen bzw. mit Griffverlängerung sind indiziert wegen der Unmöglichkeit, die Arme an die Strümpfe heranzuführen.

Im Rahmen der **Häusliche Krankenpflege** ist das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (Kompressionsklasse I - IV) eine verordnungsfähige Leistung.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.